

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates  
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute  
01.06.2021

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	30.06.2021
Gemeinderat (öffentlich)	14.07.2021

### **36. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die 36. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

#### **Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 nach Vorberatung im Personalausschuss am 24.02.2021 folgende Änderungen im Aufbau der Verwaltungsstruktur bei den Fachbereichen 4 und 5 sowie dem Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil beschlossen (siehe Vorlage Nr. 028/2021):

Es wird ein neuer Fachbereich, Fachbereich 5, Hochbau und Gebäudemanagement, geschaffen. Hierzu gehören die beiden Abteilungen „Hochbau“ und „Gebäudewirtschaft“.

Der „Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil“ wird unverändert in seiner Struktur, Zweckbestimmung und Aufgabenzuteilung als Eigenbetrieb erhalten, jedoch ohne die ihm bisher übertragenen Auftragsaufgaben Liegenschaften und Gebäudewirtschaft.

Dem Fachbereich 4 wird als weitere Abteilung, die Abteilung „Liegenschaften“ zugeordnet.

Dies erfordert eine Änderung der Hauptsatzung (Änderungen sind grau hinterlegt).

Es wird vorgeschlagen, die Abteilungen „Liegenschaften“ und „Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing“ der Zuständigkeit des Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschusses (KSV) zuzuordnen. Obwohl die Abteilungen zum Fachbereich 4 gehören, sind die Themen thematisch passend auch zum KSV. Damit wird auch eine gewisse Ausgeglichenheit zwischen den beiden beschließenden Ausschüssen KSV und Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (UBV) hergestellt. Die Gewichtung des UBVs wäre aufgrund der Anzahl der Tagesordnungspunkte bei einer Zuordnung zum UBV deutlich stärker.

## **§ 6**

### **Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss**

1. Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für die folgenden Aufgabengebiete:

- 1.1 Fachbereich 1 (Haupt- und Finanzverwaltung)
- 1.2 Fachbereich 2 (Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung) ohne Verkehrsangelegenheiten

- 1.3 Fachbereich 3 (Kultur, Jugend und Sport)
- ~~1.4 aus den dem Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil übertragenen Auftragsangelegenheiten:  
Liegenschaften~~
- 1.4 Abteilung Liegenschaften (aus Fachbereich 4)
- 1.5 Abteilung Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing (aus Fachbereich 4)
- 1.6 Rechnungsprüfungsamt
- 1.7 Musikschule
- 1.8 Geschäftsstelle Lokale Agenda 21/Bürgerschaftliches Engagement
- 1.9 Städtische Forstverwaltung
- 1.10 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil

## § 7

### Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss

1. Der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 für Verkehrsangelegenheiten (Fachbereich 2)
- 1.2 Fachbereich 4 (Bauen und Stadtentwicklung), ohne Angelegenheiten der Abteilung „Liegenschaften“ und ohne Angelegenheiten der Abteilung „Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing“
- 1.3 Fachbereich 5 (Hochbau und Gebäudemanagement) sowie für Angelegenheiten aus dem Bereich Gebäudewirtschaft (dem Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil übertragene Angelegenheiten)

Gemäß § 7 Ziffer 2.7 der aktuellen Hauptsatzung obliegt der Zuständigkeit des UBV u.a. „die Festsetzung der Abrechnung eines Abschnittes einer Erschließungsanlage, die Bildung von Abrechnungseinheiten sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags“.

Vorgeschlagen wird, Ziffer 2.7 zu streichen, da Abschnittsbildungen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Auch in der Vergangenheit wurden diese Beschlüsse durch den Gemeinderat gefasst ggf. nach Vorberatung im Ortschaftsrat (Festsetzung des Ablösungsbetrags auf den Erschließungsbeitrag für das Abrechnungsgebiet "Brunnenacker III" in Gölldorf, Abrechnungsgebiet Gartenstraße/Schwabenstraße in Feckenhausen und Abrechnungsgebiet Spitalhöhe-Quartier Mitte und West).

#### **Zuständigkeit:**

Gemäß § 4 i.V.m. § 39 Absatz 2 Nr. 3 GemO ist der Gemeinderat für den Erlass von Satzungen zuständig.

#### **Anlage:**

36. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

# Stadt Rottweil

## 36. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 14.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 16.12.2020, beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderungen

#### § 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

#### § 6

#### Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss

1. Der Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss ist zuständig für die folgenden Aufgabengebiete:
  - 1.1 Fachbereich 1 (Haupt- und Finanzverwaltung)
  - 1.2 Fachbereich 2 (Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung) ohne Verkehrsangelegenheiten
  - 1.3 Fachbereich 3 (Kultur, Jugend und Sport)
  - 1.4 Abteilung Liegenschaften (aus Fachbereich 4)
  - 1.5 Abteilung Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing (aus Fachbereich 4)
  - 1.6 Rechnungsprüfungsamt
  - 1.7 Musikschule
  - 1.8 Geschäftsstelle Lokale Agenda 21/Bürgerschaftliches Engagement
  - 1.9 Städtische Forstverwaltung
  - 1.10 Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil

#### § 7 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss

1. Der Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss ist zuständig für folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Verkehrsangelegenheiten (Fachbereich 2)
  - 1.2 Fachbereich 4 (Bauen und Stadtentwicklung), ohne Angelegenheiten der Abteilung „Liegenschaften“ und ohne Angelegenheiten der Abteilung „Wirtschaftsförderung, Tourismus, Stadtmarketing“
  - 1.3 Fachbereich 5 (Hochbau und Gebäudemanagement)

#### § 7 Ziffer 2.7 wird gestrichen:

- ~~2.7 die Festsetzung der Abrechnung eines Abschnittes einer Erschließungsanlage, die Bildung von Abrechnungseinheiten sowie die Festlegung von Bestimmungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrags.~~

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Rottweil, den 15.07.2021

Ralf Broß

Oberbürgermeister